

Anlage 1
zu TOP 5

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Frau Boeckel

Datum
04.01.2018

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Landschaftsbeirates
am 15.03.2018

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 (NSGVO)

hier: Durchführung einer waldpädagogischen Maßnahme für Kinder und Jugendliche am Forsthaus Lohrberg

Antragsteller: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Herr Deckert, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Erläuterungen:

Der Antragsteller möchte in der Zeit vom 08.06-09.06.2018 das erste „Wildniscamp“ im Siebengebirge anbieten. Die Waldpädagogische Maßnahme richtet sich an Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 14 Jahren. Sie ist begrenzt auf maximal 30 Teilnehmer. Zu erarbeitende Themen sind

- Unterschiede zwischen Naturwald und Wirtschaftswald auf regionaler Ebene
- Rückkehr national bedrohter Arten
- Bedeutung von urwaldähnlichen Waldbiotopen und Wirtschaftswäldern für Tier- und Pflanzenwelt auf globaler Ebene (ökologischer Fußabdruck, Ressourcenschutz etc.)
- Erlebtes und Beobachtetes reflektieren und präsentieren.

Die geplanten Exkursionen erfüllen keinen Verbotstatbestand der Naturschutzverordnung, weil die Wege im Naturschutzgebiet nicht verlassen werden sollen. Auch die Veranstaltung selbst ist aufgrund ihrer Teilnehmerzahl von unter 50 Personen nicht verboten.

Die Schülerinnen und Schüler sollen aber auf dem Gartengrundstück des Verschönerungsvereins, Gemarkung Ittenbach, Flur 4 Flurstück 2048 am Forsthaus Lohrberg vom 08.-09.06.2018 zelten, siehe beiliegende Lageskizze. Die dafür vorgesehenen Kothen werden am 09.06.2018 wieder abgebaut. Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 10 der Naturschutzverordnung ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten, zu zelten, zu campen oder zu lagern.

Dieses Verbot der Naturschutzverordnung kann nur durch die Erteilung einer entsprechenden Befreiung überwunden werden, die seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 13.02.2018 beantragt wurde.

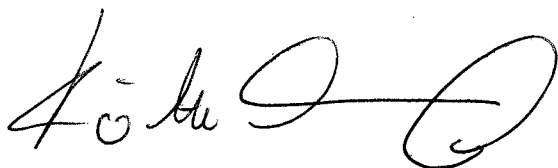
Ziel der wald- bzw. umweltpädagogischen Maßnahme ist es, den jugendlichen Teilnehmern einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Lebensraum Wald und den natürlichen Ressourcen näher zu bringen. Die Übernachtung im Zelt trägt zum Gelingen des gemeinsamen Erlebnisses bei.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 (NSGVO)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. J. O.', written in a cursive style.